



HVBG

HVBG-Info 21/1991 vom 12.09.1991, S. 1828 - 1832, DOK 142.28/017-BSG

Zur Frage der Akteneinsicht in den Unfalluntersuchungsbericht des Technischen Aufsichtsdienstes (§ 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG; § 25 SGB X; § 11 SGB I) - BSG-Urteil vom 28.06.1991 - 2 RU 24/90

Zur Frage der Akteneinsicht in den Unfalluntersuchungsbericht des Technischen Aufsichtsdienstes (§ 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG; § 25 SGB X; § 11 SGB I);

hier: BSG-Urteil vom 28.06.1991 - 2 RU 24/90 - (Zurückverweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 28.06.1991 - 2 RU 24/90 - folgendes entschieden:

1. Die begehrte Akteneinsicht ist keine einmalige Leistung i.S. des § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG, da es sich nicht um eine Sozialleistung i.S. dieser Vorschrift handelt, sondern zu den behördlichen Handlungen zählt, die den Sozialleistungsträgern durch das Verwaltungsverfahrenrecht auferlegt sind.
2. Rechtsgrundlage für die begehrte Einsicht in den Unfalluntersuchungsbericht des TAD ist nicht § 25 SGB X, weil der Bericht in diesem Fall nicht zu den das Entschädigungsverfahren betreffenden Akten i.S. des § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB X gehört.
3. Die Akteneinsicht außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen.
4. Die Frage, ob auf die Akteneinsicht außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens, insbesondere wenn sie die Schweigepflicht (vgl. § 715 RVO) betreffen kann, im Ermessen des UV-Trägers steht oder ob der Antragsteller einen Rechtsanspruch darauf hat, wurde vom BSG offen gelassen.